

# Statuten der Gartenkooperative Region Liechtenstein-Werdenberg e.G.

## Hinweis Gender

Die in diesem Dokument verwendeten Geschlechtsbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Menschen. Auf eine Doppelnennung und andere Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

## Name und Sitz

### Artikel 1

Unter der Firma „Gartenkooperative Region Liechtenstein-Werdenberg e.G.“ („die Genossenschaft“) besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete eingetragene Genossenschaft gemäss Art. 428 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts („PGR“).

Der Sitz der Genossenschaft ist Schaan.

## Zweck

### Artikel 2

Zweck der Genossenschaft ist die Versorgung der Genossenschafter mit ihren eigenen Produkten durch einen selbst verwalteten und selbst gestalteten Zusammenschluss von Produzenten und Konsumenten in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung. Der landwirtschaftliche Anbau erfolgt nach den Erkenntnissen und Richtlinien der BioSuisse oder weiter gehender Labels.

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen.

Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Genossenschaft Immobilien im In- und Ausland kaufen und verkaufen.

Die Tätigkeit der Genossenschaft ist ideeller Natur und nicht gewinnstrebend.

## Leitsätze

### Artikel 3

Folgende Leitsätze liegen den Aktivitäten der Genossenschaft zugrunde:

Wir teilen die Arbeit, das Risiko und die Ernte und laden alle zum Mittun ein, die gemeinsam mit anderen gesunde, biologische Lebensmittel anbauen wollen. Artenvielfalt, ein vielfältiger Speisezettel und Vielfalt im Sinne einer gesellschaftlichen Offenheit sind uns wichtig.

Mit der Natur und der Umwelt gehen wir respektvoll und nachhaltig um. Boden, Pflanzen und Tiere sind keine Maschinen, die beliebig auf Touren gehalten werden können. In diesem Sinn sind wir eine Alternative zur industrialisierten Landwirtschaft.

Ernährung soll nach Möglichkeit vor Ort organisiert und mit möglichst minimalen Importen sichergestellt werden. Wir produzieren saisonal und forcieren kein genormtes Gemüse. Entsprechend ernten wir, was der Boden uns gibt, nicht was sich finanziell lohnt.

Die Genossenschafter sind motiviert und interessiert, sich Kenntnisse über ihre Nahrung und deren Entstehung und Eigenschaften anzueignen. Sie wollen lernen und immer wieder interessante und freudvolle Tage im Freien auf dem Feld verbringen und dadurch ihre Lebensqualität erhöhen.

## **Mitgliedschaft / Genossenschafter**

### **Artikel 4**

Genossenschafter können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Genossenschaftszweck und den Leitsätzen identifizieren. Die Genossenschaftsmitglieder sind die tragende Säule der Genossenschaft. Sie tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Gelingen des gemeinsamen Unterfangens bei, indem sie sich immer wieder eigene Gedanken zum Betrieb machen, sich an der Generalversammlung beteiligen, auf dem Feld, beim Abpacken, bei der Verteilung, in der Administration oder wo immer nötig aktiv mitarbeiten, oder sich für die Mitarbeit in der Betriebsgruppe (Art. 14 bis 16) zur Verfügung stellen.

Die Mitarbeit pro Aboeinheit und Jahr wird im Betriebsreglement festgelegt.

### **Artikel 5**

Die Aufnahme in die Genossenschaft erfolgt aufgrund einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung des Beitretenden, welche die zur Führung des Mitgliederregisters erforderlichen Angaben zu enthalten hat. In Ausnahmefällen kann die Betriebsgruppe vom Schriffterfordernis abweichen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile. Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme trifft die Betriebsgruppe, die auch das Mitgliederregister führt.

Einzelheiten können im Betriebsreglement festgelegt werden.

### **Artikel 6**

Der Austritt aus der Genossenschaft ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres bei der Betriebsgruppe schriftlich per Mail oder Brief zu erklären.

Spätester Kündigungstermin für das Folgejahr ist also der 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person. Wer austritt, hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert, aber kein Anrecht am übrigen Genossenschaftsvermögen.

Ein Ausschluss aus der Genossenschaft aus wichtigen Gründen kann durch die Betriebsgruppe ausgesprochen werden und ist endgültig.

# Organisation der Genossenschaft

## Artikel 7

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Betriebsgruppe (Verwaltung);
- c) die Revisionsstelle (optional).

## Generalversammlung

### Artikel 8

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Sie wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz, die Betriebsgruppe oder ein Zehntel der Genossenschafter verlangt.

### Artikel 9

Mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erhalten alle Genossenschafter von der Betriebsgruppe eine schriftliche oder elektronische Einladung mit der Traktandenliste. Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung mitgeteilt.

Alle Genossenschafter sind berechtigt, bei der Betriebsgruppe eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz mit dem Revisionsbericht zu verlangen oder am Sitz der Genossenschaft sämtliche Belege einzusehen.

### Artikel 10

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Genehmigung des Betriebsreglements;
- Wahl und Abberufung der Betriebsgruppenmitglieder;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- Entlastung der Betriebsgruppe und Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über weitere Themen, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

### Artikel 11

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **Artikel 12**

Stimmberechtigt sind alle Genossenschafter. Jeder Genossenschafter hat eine Stimme.

## **Artikel 13**

Die Generalversammlung wird von der Betriebsgruppe geleitet und protokolliert.

## **Betriebsgruppe (Verwaltung)**

### **Artikel 14**

Die Verwaltung im Sinne von Art. 474 PGR wird als Betriebsgruppe bezeichnet. Sie ist das ausführende Organ der Genossenschaft und besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen, die Genossenschafter sein müssen.

Begrüsst und wünschenswert ist es, dass eine Gartenfachkraft Mitglied der Betriebsgruppe ist.

### **Artikel 15**

Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst, gemäss dem Betriebsreglement, das von der Generalversammlung genehmigt wird. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Anwesenden gefällt. Die Sitzungen werden protokolliert.

### **Artikel 16**

Die Betriebsgruppe hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Regelung der Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien;
- Vertretung der Genossenschaft nach Aussen, Kommunikation nach Innen und Aussen sowie Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder;
- Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften, inkl. der Gemüse-Fachkräfte.
- Koordinierung der eigenen Tätigkeiten;
- Führung der Kasse und der Buchhaltung;
- nachhaltige Planung der Genossenschaftsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets;
  - Sicherstellung und Koordination des kontinuierlichen Gemüseanbaus durch die Genossenschafter, Gemüse-Fachkräfte und etwaigen anderen Mitarbeitenden;
  - Sicherstellung einer zuverlässigen Verteilung der Ernte an die Genossenschafter;
  - Anlaufstelle bei internen Konflikten.

Eine etwaige Entschädigung der Arbeit der Betriebsgruppe wird im Betriebsreglement festgesetzt.

# Gemüse-Fachkräfte

## Artikel 17

Die Gemüse-Fachkräfte bestehen aus einem oder mehreren erfahrenen Gemüsegärtnern, die von der Genossenschaft angestellt werden. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehören folgende Aufgaben:

- Fachliche Erarbeitung und Umsetzung des Anbauplans;
- Kontinuierliche Bebauung und Pflege des Gemüseackers gemäss Anbauplan
- Führung des Anbau-Betriebs und Planung der Mitarbeit der Genossenschafter und temporären Mitarbeitern
- Beratende Unterstützung der Betriebsgruppe in Fragen des Gemüseanbaus;
- Regelmässige Berichterstattung an die Betriebsgruppe über ihre Tätigkeit;
- Entscheidung über Ausgaben im Rahmen des normalen Betriebsbedarfs und des genehmigten Budgets;
- Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge und Gerätschaften.

## Revisionsstelle

### Artikel 18

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen und wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung sowie die Arbeit der Betriebsgruppe und erstattet der Generalversammlung Bericht darüber.

Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht der Betriebsgruppe angehören.

## Finanzen

### Artikel 19

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:

- dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in auf den Namen lautende Genossenschaftsanteile von je 250 Franken;
- Betriebsbeiträgen der Genossenschafter;
- Darlehen, Sponsoring-Beiträgen und Schenkungen; • und weiteren Erträgen.

### Artikel 20

Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Genossenschaftsanteil von 250 Franken zu zeichnen. Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Jedes Mitglied erhält jedoch eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung.

## **Artikel 21**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter und jede Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

## **Artikel 22**

Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Generalversammlung. Eine Gewinnausschüttung an die Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## **Artikel 23**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

# **Bekanntmachungen**

## **Artikel 24**

Bekanntmachungen erfolgen in gesetzlicher Form.

# **Auflösung**

## **Artikel 25**

Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Betriebsgruppe besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zum Nominalwert verwendet. Die Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird von der Generalversammlung bestimmt.

# **Inkrafttreten**

## **Artikel 26**

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 25. Juni 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Schaan, den 25. Juni 2024

Die Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Julia Marxer

Siegfried Vranšak